

**Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Technischen Universität Chemnitz,
die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind
(Zulassungsordnung)
Vom 15. Juli 2020**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 25 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, und für Studiengänge für Erweiterungsfächer im Lehramt
- § 5 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
- § 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
- § 7 Verfahrensdurchführung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der §§ 25 ff. SächsStudPIVergabeVO das Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht im zentralen Vergabeverfahren vergeben werden.

§ 2

Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbung (einschließlich erforderlicher Bewerbungsunterlagen) muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Technischen Universität Chemnitz eingegangen sein. Abweichend für das Wintersemester 2020/2021 muss die Bewerbung von Bewerbern für das erste Fachsemester in grundständigen Studiengängen bis zum 20. August 2020 bei der Technischen Universität Chemnitz eingegangen sein.

(2) Ist die Bewerbung fristgerecht eingegangen, werden nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt, sofern sie bei der Technischen Universität Chemnitz

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli

eingegangen sind. Abweichend für das Wintersemester 2020/2021 werden nachträglich eingereichte Unterlagen für fristgerechte Bewerbungen gemäß Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt, sofern sie bei der Technischen Universität Chemnitz bis zum 26. August 2020 eingegangen sind.

(3) Für ein eventuelles Losverfahren erfolgt die Bewerbung für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September.

(4) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 3

Bewerbungsunterlagen

(1) Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. Kopie des Abschlusszeugnisses oder Nachweis über mindestens 80% der Leistungspunkte mit einer über diese Leistungspunkte gebildeten Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
2. Leistungsübersicht zum ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss, auf welchen der gewählte Studiengang aufbaut, für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
3. eine Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
4. einen Antrag auf Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen,
5. Nachweis über Leistungen im bisherigen Studiengang und einer darüber gebildeten Durchschnittsnote bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester,
6. eine schriftliche, formlose Begründung zur Aufnahme des Zweitstudiums und Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bei Bewerbung für ein Zweitstudium für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, und für Studiengänge für Erweiterungsfächer im Lehramt,
7. Kopie über abgeleiteten Dienst und Kopie des Zulassungsbescheides, wenn der Studiengang zum Zeitpunkt des Dienstes zulassungsbeschränkt war, oder gerichtliche Entscheidung zu einem bereits abgeschlossenen Vergabeverfahren bei Antrag auf bevorzugte Zulassung,
8. gegebenenfalls Nachweis über den Abschluss der beruflichen Qualifizierung mit Durchschnittsnote und Nachweis zum Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung,
9. gegebenenfalls Nachweis als Sportkader und für eine bestehende Ortsbindung,
10. gegebenenfalls Nachweise zu gestellten Sonderanträgen,
11. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus einem speziellen Auswahlverfahren für einen Studiengang (siehe Anlage) oder die sich aus besonderen Zugangsvoraussetzungen aus der jeweiligen Studienordnung ergeben.

(2) Die Bewerbung für ein eventuelles Losverfahren hat schriftlich zu erfolgen. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen. Es sollte eine Telefonnummer und E-Mailadresse ausgewiesen sein, über welche der Bewerber erreichbar ist.

§ 4

Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, und für Studiengänge für Erweiterungsfächer im Lehramt

(1) Verfügbare Studienplätze werden zuerst an die wegen eines Dienstes gemäß § 31 SächsStu-
dPIVergabeVO zuzulassenden Bewerber vergeben.

(2) Von den verbleibenden Studienplätzen werden sodann folgende Quoten zugeteilt:

1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
4. 1 Prozent für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
5. 1 Prozent für Sportler, die A-, B- oder C-Kader eines Spitzenverbandes sind und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Chemnitz gebunden sind.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben, wenn der Studiengang am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teilnimmt.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden in folgende Quoten aufgeteilt:

1. 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
2. 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
3. 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule.

(4) Wer den Quoten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 unterfällt, kann nicht in den Quoten nach Absatz 3 berücksichtigt werden.

(5) Die Auswahl der Studienbewerber in der Quote nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation.

(6) Im Zulassungsverfahren verfügbar bleibende oder wieder verfügbar werdende Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben, soweit der Studiengang nicht am DoSV teilnimmt.

(7) Die Auswahl der Studienbewerber in der Quote nach Absatz 3 Nr. 3 erfolgt, soweit in der Anlage zu dieser Ordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der letzten vier ausgewiesenen Kursnoten Mathematik auf dem Abiturzeugnis. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet:

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Mathematik aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote.

(8) Die Quoten nach Absatz 2 und 3 werden im Vergabeverfahren in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

2. Auswahl für ein Zweitstudium,
 3. Auswahl von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
 4. Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 5. Auswahl nach der Wartezeit,
 6. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule,
 7. Auswahl von Sportlern, die A-, B- oder C-Kader eines Spitzenverbandes sind und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Chemnitz gebunden sind,
 8. Auswahl nach außergewöhnlicher Härte.
- (9) In Studiengängen, für die eine eigene Leistungserhebung gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG vorgesehen ist, können von Absatz 3 abweichende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 4 Sächs-HZG getroffen werden. Diese sind für den jeweiligen Studiengang in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

§ 5

Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen

- (1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer mindestens 80% der Leistungspunkte des Studienganges nachweist, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote, die den nachgewiesenen Leistungspunkten entspricht. Liegt das erforderliche Abschlusszeugnis des Studienganges, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist, zur Bewerbung noch nicht vor, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass bis zum Ende des 1. Fachsemesters des zulassungsbeschränkten Studienganges dieses Abschlusszeugnis nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (2) Darüber hinausgehende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 5 SächsHZG können für einzelne Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung getroffen werden.
- (3) Auf Antrag werden Studienplätze unter den in § 42 Abs. 5 i.V.m. § 38 SächsStudPIVergabeVO genannten Voraussetzungen bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten.

§ 6

Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

- (1) In höheren Fachsemestern werden die verfügbaren Studienplätze zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur für das Fachsemester möglich, für welches der Bewerber eingestuft wurde.
- (2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsHZG nach den bisherigen Studienleistungen. Bei Ranggleichheit gilt § 41 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO.
- (3) Auf Antrag werden Studienplätze unter den in § 41 Abs. 2 i.V.m. § 38 SächsStudPIVergabeVO genannten Voraussetzungen bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten.

§ 7

Verfahrensdurchführung

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Studentensekretariat der Technischen Universität Chemnitz zuständig.
- (2) Die Bewerbung für das Auswahlverfahren soll im Online-Verfahren erfolgen. Geforderte Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Bewerbungsunterlagen sollen, soweit nicht anders gefordert, online hochgeladen werden.

(3) Soweit noch Studienplätze nach dem Hauptverfahren verfügbar sind, werden beim Auswahlverfahren nach § 4 bis zu drei Nachrückverfahren und beim Auswahlverfahren nach § 5 bis zu zwei Nachrückverfahren durchgeführt. Über die Vergabe danach noch verfügbarer Studienplätze entscheidet das Los.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2017, S. 1013), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 24. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2019, S. 313), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 7. Juli 2020 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2020.

Chemnitz, den 15. Juli 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage zur Zulassungsordnung

1. Für den Studiengang **Bachelor Germanistik** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Deutsch aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote.

2. Für den Studiengang **Bachelor Medienkommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Deutsch aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote.

3. Für den Studiengang **Bachelor Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Sport der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Sport aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote.

4. Für den Studiengang **Bachelor Interkulturelle Kommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Englisch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Englisch aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote.

5. Für den Studiengang **Bachelor Informatik und Kommunikationswissenschaften** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik und Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für das erste und zweite Halbjahr auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Kursnoten Mathematik und Deutsch. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für Mathematik und Deutsch ausgewiesen, wird die Einzelnote aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Noten gebildet. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine der beiden Einzelnoten Mathematik oder Deutsch aus, wird nur diese berücksichtigt. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine der Einzelnoten Mathematik und Deutsch aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote.

6. Für den Studiengang **Lehramt an Grundschulen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Vorbildungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Kenntnisse der sorbischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dieser Bonus schließt die Berücksichtigung weiterer Boni aus. Bonus 1,0
- Abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung (mindestens 2 Jahre) als
 - Erzieher
 - Sozialassistent
 - Heilerziehungspfleger
 - Heilpädagoge (dazu Berufsausbildung notwendig, Bonus 0,4
beispielsweise Erzieher oder Heilerziehungspfleger)
 - Logopäde oder
 - Ergotherapeut

- sechsmonatige zusammenhängende, ganztägige und überwiegend praktische Tätigkeit an einer Schule Bonus 0,3
- erfolgreich absolvierte Jugendleiterausbildung (Nachweis der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica)) und drei Einsätze als Betreuer einer Jugendfreizeit (Nachweis durch Bestätigung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, eines Trägers der freien Jugendhilfe, der die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllt oder eines kommunalen Trägers der Jugendarbeit) Bonus 0,1

7. Für den Studiengang für das **Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Deutsch aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote.

8. Für den Studiengang **Master Kundenbeziehungsmanagement** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Marketingmanagement Bonus 0,3
 - Businessplanung und Management von Gründungen
 - Marketinginstrumente I
 - Marketinginstrumente II(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)

- Nachweis eines Business Intelligence-Praktikums und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Geschäftsprozessmodellierung und -management Bonus 0,3
 - Komponenten und Architekturen von Analytischen Informationssystemen
 - Entscheidungsunterstützungssysteme
 - Projektmanagement(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Kundenbeziehungsmanagement.

9. Für den Studiengang **Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Vergabe eines Bonus wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleich gesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 LP entsprechen.) Bonus 0,3

- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Controlling
 - Finanzmanagement
 - Prüfungswesen
 - Besteuerung I
 - Besteuerung II Bonus 0,3
 - Interne Unternehmensrechnung
 - Strategisches Management
 - Finanzinstitutionen
 - Finanzbewertung
 - Konzernabschluss(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 LP entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung.

10. Für den Studiengang **Master Value Chain Management** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier weiteren Prüfungsleistungen, außer oben genannten wissenschaftlichem Seminar, im Berufsfeld „Wertschöpfungsmanagement“ oder im Berufsfeld „Finance/Accounting/Controlling/Taxation“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Value Chain Management.

11. Für den Studiengang **Master Finance** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von mindestens drei der folgenden mathematischen Prüfungsleistungen: Bonus 0,2
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Statistik
 - Stochastik
 - Analysis I
 - Analysis II

- Grundlagen der Optimierung
(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)
- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre: Bonus 0,2
 - Mikroökonomie
 - Makroökonomie
 - Wirtschaftspolitik(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)
- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen: Bonus 0,1
 - Finanzinstitutionen
 - Finanzbewertung(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 6 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Finance.

12. Für den Studiengang **Master Wirtschaftsingenieurwesen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und dem nachfolgend aufgeführten Bonuswert wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Bonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschafts-/ingenieurwissenschaftlichen Berufsfeldseminars und einer Berufsfeldfallstudie/-Projekt/-Laborpraktikum oder gleichwertiger Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 9 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Wirtschaftsingenieurwesen.